

12.12.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Fz - Kzu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

**Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsverordnung für
Tierärztinnen und Tierärzte****A****Der federführende Gesundheitsausschuss (G)**
und der Agrarausschuss (A)empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:**A 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)**

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

*... (weiter wie Regierungsvorlage unter bisheriger Nummer 2) ...*b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Naturwissenschaftlichen
und" gestrichen.'**Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000**

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 haben die Studierenden Nachweise über die Teilnahme an 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in den Fächern der Nummer 3 nachzuweisen. Die Fächer der Nummer 3 beziehen sich ausschließlich auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt des Studiums, nicht auf den naturwissenschaftlichen Teil.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 64 Nr. 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

- ' 4a. In § 64 Nr. 10 werden die Wörter "im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume der Ableistung der Praktika" gestrichen.'

Begründung:

Durch die Streichung der einengenden Vorgaben in § 64 Nr. 10 soll den zuständigen Behörden mehr Spielraum bei der Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ermöglicht werden. Mit dieser Formulierung können nunmehr einzelfallgerechte Ausnahmeentscheidungen getroffen werden, ohne dass das Ausbildungsniveau insgesamt beeinträchtigt wird.

B

3. **Der Finanzausschuss und
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*